

Satzung

Bürgerverein Hetterscheidt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein setzt die Tradition des nicht rechtsfähigen Bürgervereins Hetterscheidt von 1927 fort und führt den Namen

Bürgerverein Hetterscheidt e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhaus - Hetterscheidt.
(3) Der Verein soll in das Vereinregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Ausschließliche und zu verfolgende Zwecke des Vereins sind im Gebiet der Stadt Heiligenhaus, insbesondere im Ortsteil Hetterscheidt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Heimatgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Menschen mit ihrer Stadt Heiligenhaus.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, die Mitglieder haben die Menschenwürde zu achten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungemäÙe Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung anerkennt und sich mit den Zwecken des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss:
1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Der / Dem 1. Vorsitzenden
 2. Der / Dem 2. Vorsitzenden
 3. Der / Dem Kassenwart/in
 4. Der / Dem Schriftführer/in
 5. Bis zu 6 Beisitzern/innen, darunter 2 Delegierte für die Arbeitsgemeinschaft der BV.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesende Mitglieder. Eine Abwahl ist nur zulässig mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§ 7 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (2) Soweit es zu den Aufgaben des/der Kassenwartes/in gehört, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigt, dem/der Kassenwart/in allein Zeichnungsvollmacht oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu erteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im ersten Halbjahr eine Jahreshauptversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist von 21 Tagen beginnt mit der Absendung der Einladung. Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 3. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen.
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/innen jeweils einer/eine ausscheiden muss.
 5. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

6. Änderung der Satzung.
7. Auflösung des Vereins.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, eine Stimme.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt in der Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen findet § 9 Ab Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt, nach Ablösen aller Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein der Hetterscheidter Kindertagesstätte und an den Förderverein der Städtischen Gemeinschafts-Grundschule Gerhard –Tersteegen mit der Auflage diese Zweckgebunden zu verwenden.

§ 11 Geltung der Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21. März 1998 beschlossen.
- (3) Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20. März 1999 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfallen alle bisherigen Satzungen des BV-Hetterscheidt.
- (4) Die Änderung der Satzung §1 (3) wurde in der Jahreshauptversammlung am 15. März 2008 beschlossen.
- (5) Die Änderung der Satzung §10 (2) wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2013 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfallen alle bisherigen Satzungen des BV-Hetterscheidt.
- (6) Die Änderung der Satzung §10 (2) wurde in der Monatsversammlung am 28. Mai 2015 beschlossen.
- (7) Rechtsformzusatz und klarstellender Zusatz schriftlichen Antrag als redaktioneller Zusatz vom Vorstand am 30. September 2015 beschlossen.